

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Bad Hönningen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Gebühren gem. § 2 ff erhoben.

§ 2

Nutzungszeit der Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene:

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.140,00 €
c) Reiheneinzelgrab mit Rasenplatte	1.800,00 €
d) Reihendoppelgrab	1.920,00 €
e) anonym	1.500,00 €
f) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)	900,00 €
g) Kammer in der Urnenstehle	1.230,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts:

Bei Verlängerungen der Nutzungszeit gemäß der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Nr. 1 entsprechend anteilig erhoben.

3. Für Heiminsassen, die nicht aus verbandsangehörigen Gemeinden zugezogen sind, erhöhen sich die Gebühren gem. § 2 für eine notwendige Grabpflege auf die Dauer der Ruhezeit beim

a) Einzelgrab um	1.316,00 €
b) Doppelgrab um	2.576,00 €

§ 3

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

1. Erwerb des Nutzungsrechts durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstelle	2.640,00 €
b) eine Doppelgrabstelle	4.140,00 €
c) Urnengrabstätte als Wahlgrabstätte	1.440,00 €

Für Ortsfremde erhöhen sich die Gebühren um 50 v.H.

2. Bei Verlängerungen der Nutzungszeit gemäß der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Nr. 1 entsprechend anteilig erhoben.

3. Für Heiminsassen, die aus nicht verbandsangehörigen Gemeinden zugezogen sind, erhöhen sich die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gebühren für eine notwendige Grabpflege, wie unter § 2 Abs. 3 festgelegt.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengrab oder Wahlgrab für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	216,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	720,00 €
c) Urnengrab (-einzel, -doppel, Rasenpl., Baum, anonym)	204,00 €
d) Urnenbeisetzung in Stele	36,00 €

§ 5

Ausgrabungen von Verstorbenen

Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 6

Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) einer Leiche oder Urne, 1. Tag | 216,00 € |
| b) jeder weitere Tag | 48,00 € |

§ 7

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergleichen | 20,00 € |
|--|---------|

§ 8

Gebührenschildner

- Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben
 - Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- Gebührenschildner ist in jedem Fall auch
 - der Antragsteller
 - diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9

Fälligkeit

- Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- Die Gebühren sind nach Anforderung, innerhalb von 14 Tagen, an die Verbandsgemeindekasse Bad Hönningen zu zahlen.

§ 10

Inkrafttreten

- Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.07.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Hönningen, den 19.06.2024

Stadt Bad Hönningen

Reiner W. Schmitz
Stadtbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Hönningen, den 19.06.2024

Stadt Bad Hönningen

Reiner W. Schmitz
Stadtbürgermeister

Bad Hönningen, den 19.06.2024

Verbandsgemeinde Bad Hönningen

Jan Ermtraud
Bürgermeister